Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 9

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeiterschaft in der schweizerischen Seidenindustrie.

Herr A. Lienhard, Adjunkt des Eidg. Fabrikinspektors des III. Kreises, veröffentlicht in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" auf Grund der Erhebungen der Fabrikinspektoren eine Studie „Zur jüngsten Entwicklung der schweizerischen fabrikmäßigen Industrie."

Wir entnehmen diesen Ausführungen zunächst, daß die Gesamtzahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter sich im Jahre 1922 auf 304,339 belaufen hat. Die Zahl ist dem Jahr 1918 (Hochkonjunktur) gegenüber um nicht weniger als 76,831 oder rund 20% zurückgegangen und gegenüber dem Friedensjahr 1911 um 24,502 oder rund 7%.

Die in der Seidenindustrie beschäftigte Arbeiterzahl weist eine etwas andere Bewegung auf, da es hier wohlweislich unterlassen wurde, in den Zeiten der Kriegskonjunktur die Betriebe ungebührlich zu vergrößern oder Neugründungen vorzunehmen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß einer Abnahme der Arbeiterzahl keineswegs eine Verringerung der Produktionsmöglichkeiten im gleichen Verhältnis gegenüber zu stehen braucht; in der Seidenindustrie insbesondere ist durch die Erneuerung und Vervollkommnung der Maschinen usf. eine gegen früher erhöhte Leistungsmöglichkeit erzielt worden. Bei der Beurteilung der Arbeiterzahl ist endlich zu berücksichtigen, daß es sich, wie schon erwähnt, hier nur um die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe handelt, die Hausindustrie also, die in der Seidenstoffweberei zwar nur mehr eine bescheidene, in der Seidenzwirnerei und insbesondere in der Bandweberei jedoch noch eine ansehnliche Rolle spielt, außerhalb der Erhebungen steht.

Für die gesamte Seidenindustrie stellte sich im Jahr 1922 die Zahl der Betriebe auf 216, die Zahl der Arbeiter auf 27,500, gegen 30,266 im Jahr 1918 und 31,537 im Jahr 1911. Im letzten Jahrzehnt hat demnach die Fabrikarbeiterschaft um ungefähr 13% abgenommen. Während in der Seidenindustrie ein Betrieb im Durchschnitt 126 Arbeiter zählte, stellt sich für die gesamte schweizerische Fabrikindustrie der Durchschnitt auf 37 Arbeiter. Die Betriebe der Seidenindustrie gehören demnach zu denjenigen, die einzeln am meisten Arbeiter beschäftigen.

Von der Gesamtarbeiterschaft werden für das Jahr 1922 als Jugendliche (14 bis 18 Jahre) 3271 oder 12% aufgeführt, gegen 14,4% im Jahr 1918 und 18% im Jahre 1911. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter ist auch bei den übrigen Industrien gegenüber 1918 zurückgegangen und beträgt heute ungefähr 11% der gesamten schweiz. Fabrikarbeiterschaft. Zu dieser Feststellung bemerkt Herr Lienhard, daß die nicht selten geäußerte Vermutung, als würden die Fabriken die Krisenzeit dazu benützen, die im Alter etwas vorgerückten Personen in großem Umfange durch jugendliche, willigere Arbeitskräfte zu ersetzen, durch die vorstehenden Zahlen sehr an Wahrscheinlichkeit einbüße.

In der Seidenindustrie wurden im Jahr 1922 insgesamt 20,665 weibliche Arbeiter beschäftigt oder 75,1% der Gesamtzahl, gegenüber 77,5% im Jahr 1918 und 78,7% im Jahr 1911. (Für sämtliche Fabrikindustrien stellte sich im Jahr 1922 das Verhältnis der weiblichen Arbeiter auf 40%.) Der Rückgang der weiblichen Arbeiterschaft in der Seidenindustrie steht im Gegensatz zu dem Ergebnis bei den übrigen Industrien, wo sich in den Jahren 1922 und 1918 fast überall eine Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte gegenüber 1911 feststellen läßt. Die Ursache mag, nach Herrn Lienhard, in dem Umstand begründet liegen, daß die Seidenfärbereien, in denen die größte Zahl der männlichen Arbeiter beschäftigt wird, ihre Leute zum größten Teil auch während der Krise behielten, da es sich dabei in der Hauptsache um qualifizierte Arbeiter handle, die beim Wiederaufblühen der Industrie nicht so leicht erhältlich seien. Beim Rückgang der weiblichen Arbeiter spiele ferner der außerordentlich geringe Beschäftigungsgrad in den Windereien und Zwirnereien von Rohseide eine bedeutende Rolle; hier konnten Entlassungen ohne Rücksicht auf die spätere Gestaltung der Verhältnisse viel eher vorgenommen werden als bei den in der Seidenbranche tätigen Männern, woraus sich denn auch die Verschiebung in der Zahl der beiden Geschlechter zugunsten des männlichen erklären lasse. Dieser Begründung mag beigefügt werden, daß in Zeiten der Arbeitslosigkeit, wie im Jahr 1922, bei Entlassungen nach Möglichkeit auf männliche Arbeiter, sofern es sich um Familienväter handelt, Rücksicht genommen wird. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Art der in den letzten Jahren eingeführten Artikel und auch die neuen Stühle, gegen früher vielfach höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Arbeiters stellen, was die Anwerbung männlichen Personals bis zu einem gewissen Grade begünstigt.

Zum Schlusse sei der Arbeit des Herrn Lienhard noch entnommen, daß im Jahr 1922 in der Seidenindustrie 9% der Gesamtfabrikarbeiterschaft beschäftigt waren, gegen 9,5% im Jahr 1911. Mit den schon erwähnten 27,500 Arbeitern steht die Seidenindustrie an vierter Stelle; sie wird inbezug auf die Arbeiterzahl übertroffen von der Maschinenindustrie mit 49,918, der Baumwollindustrie mit 32,265 und der Konfektions- und Ausrüstungsindustrie mit 31,391 Arbeitern; auf dem Fuße folgt ihr die Uhrenmacherei und Bijouterie mit 27,496 Arbeitern.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Juli	Januar/Juli
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	Fr. 26,800	Fr. 132,500
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„ 126,500	„ 962,400
Halbseidene Gewebe, stückgefärbt	„ 33,400	„ 144,900
Halbseidene Gewebe, stranggefärbt	„ 11,400	„ 120,000
Seidenbeuteltuch	„ 109,500	„ 426,100

Handelsabkommen zwischen Frankreich und Deutsch-Oesterreich. Am 22. Juli 1923 ist die zwischen Frankreich und Deutsch-Oesterreich am 22. Juni gl. J. abgeschlossene Handelsübereinkunft in Kraft getreten. Ihre Dauer ist vorerst auf ein Jahr festgesetzt, nach welchem Zeitraum eine dreimonatliche Kündigungsfrist Platz greift. In der Hauptsache sichert das Abkommen den Erzeugnissen beider Länder die Meistbegünstigung, doch sind auf beiden Vertragsseiten noch besondere Bestimmungen vorgesehen. So hat Oesterreich Zollermäßigungen für eine beschränkte Zahl von Artikeln eingeräumt. Zu diesen gehören auch einzeln aufgeführte ganzseidene Gewebe aus der T.-No. 250 des österreichischen Tarifs, nämlich:

Ganzseidene Gewebe	Goldkronen für 100 kg
a) glatt:	
anders als schwarz gefärbt, oder im Strang gefärbt	1000.—
bedruckt	1250.—
b) façonniert:	
nicht gefärbt oder schwarz gefärbt	1100.—
farbig, stranggefärbt	1200.—
bedruckt	1350.—

Den heute geltenden Ansätzen gegenüber, die für ganzseidene Gewebe, glatt, einen Zoll von 1200 Goldkronen und für façonnierte Gewebe einen solchen von 1250 Goldkronen vorsehen, kann nur zum Teil von Ermäßigungen gesprochen werden; wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die österreichische Regierung im Begriffe ist, einen neuen Zolltarif aufzustellen, der erheblich höhere Ansätze bringen soll, sodaß sich Frankreich wenigstens diesen künftigen Zöllen gegenüber ansehnliche Zugeständnisse gesichert haben dürfte.

Da in der Handelsübereinkunft ausdrücklich von im Faden gefärbter Ware gesprochen wird, so läßt dies darauf schließen, daß der neue österreichische Tarif einen Unterschied zwischen im Strang und im Stück gefärbter Ware machen wird, was bisher nicht der Fall war.

Erwähnt sei noch, daß Oesterreich das Einfuhrverbot für Näh- und Stickseiden in Aufmachung für den Kleinverkauf aus natürlicher und aus Kunstseide aufhebt und diese Ware innerhalb eines Kontingentes und auf Grund von Einfuhrgesuchen für den Absatz in Oesterreich freigibt.

Aus den französischen Zugeständnissen sei erwähnt, daß Wirkwaren aus Seide oder Kunstseide und auch halbseidene Wirkwaren österreichischer Erzeugung in einer Menge bis zu 1000 kg zum französischen Minimaltarif zugelassen werden; die diese Menge überschreitende Einfuhr unterliegt wiederum dem Generalzoll.

Endlich darf hervorgehoben werden, daß für das Visum der Ursprungszeugnisse durch die Behörde des Empfangsstaates keine Gebühr erhoben werden soll. Es wäre zu wünschen, daß diese Neuerung allgemein Platz greift.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß der italienisch-österreichische Handelsvertrag vom 28. April 1923 (siehe Juli-Nummer der „Mitteilungen") am 15. Juli 1923 in Kraft getreten ist. Die von Oesterreich in diesem Vertrag Italien gegenüber eingeräumten Zölle für ganz- und halbseidene Gewebe, bilden eine Ergänzung zu den obgenannten Ansätzen des Handelsabkommens mit Frankreich.

Kanadisch-französisches Handelsübereinkommen. In der Aprilnummer der „Mitteilungen" wurden auf Grund des am 15. De-

zember 1922 zwischen Kanada und Frankreich abgeschlossenen, aber damals von den Parlamenten noch nicht ratifizierten Handelsvertrages, die Frankreich für Seidenwaren zugestandenen Ermäßigungen des kanadischen Zwischentarifs angeführt. Seither haben die gesetzgebenden Behörden der beiden Staaten den Vertrag gutgeheißen und es ist dessen Inkraftsetzung auf Anfang September 1923 zu erwarten.

Was die Ansätze anbetrifft, so hat jedoch inzwischen Kanada für eine Anzahl Positionen eine Erhöhung des Zwischentarifs von bisher 27½% auf 32½% v. W. vorgenommen. Ferner ist in Richtigstellung der Angaben in der erwähnten Nummer der „Mitteilungen" zu bemerken, daß, soweit es sich nicht um die sogenannten konsolidierten Zugeständnisse handelt, die Frankreich eingeräumte Zollermäßigung von 10% den Zwischentarif nicht in absoluter Form um diesen Betrag erniedrigt, sondern nur im Verhältnis von 10%. Demgemäß würden sich für die wichtigsten Positionen der Seidenkategorie, einschließlich derjenigen, die durch das französisch-kanadische Abkommen nicht berührt worden sind, die tatsächlich zur Anwendung kommenden Ansätze folgendermaßen stellen, wobei die konsolidierten Ansätze mit einem Stern bezeichnet sind:

T.-No.		Neuer Vertragszoll in Prozenten vom Wert	Zwischentarif
aus			
581	Samt und Plüsch aus Seide, in Breite von nicht mehr als 24 Zoll *	20	32½
	Seidenwaren (silk fabrics), in Breite von nicht mehr als 26 Zoll *	20	32½
	Seidengewebe, sowie Samt und Plüsch (silk fabrics), in Breite von mehr als 27 Zoll	29¼	32½
581a	Seidengewebe, roh, weder gekocht noch gebleicht, nicht weniger als 20 Zoll breit, wenn zum Zwecke des Färbens oder Ausrüstens nach Kanada eingeführt, gemäß den Vorschriften der Zollverwaltung	22½	22½
582	Ganz- und halbseidene Bänder *	25	32½
583a	Kunstseidengarne oder -Gespinste, einfach, ungefärbt	17½	17½
583b	desgl., gefärbt	22½	22½
583c	Gewebe aus Kunstseide oder in denen die Kunstseide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	32½	32½
579	Näh- und Stickseide	20¼	22½
583	Seidene Konfektion usf. (Manufactures of silk), auch wenn die Seide dem Werte nach vorherrscht	30	35

Diese Ansätze, die immerhin unter dem Vorbehalt der endgültigen Veröffentlichung des französisch-kanadischen Handelsabkommens zur Kenntnis gebracht werden, bringen, infolge der erwähnten Erhöhung des Zwischentarifs, den bisherigen Zöllen gegenüber keine Ermäßigung, soweit es sich nicht um die konsolidierten Ansätze handelt. Endlich steht, wie dem schweizerischen Handelsamtsblatt zu entnehmen ist, heute noch nicht fest, ob inbezug auf die neuen Kunstseidepositionen der Tarifnummer 583, auf schweizerische Waren der Zwischentarif oder aber der Generaltarif Anwendung findet, der 35% vom Wert beträgt.

Der Außenhandel Japans. -ö- Am Schluß des ersten Halbjahres 1923 wies die Handelsbilanz Japans ein noch nie erreichtes Passivum auf. Schon das letzte Jahr begann mit einem ungeheuren Ueberschuß des Importes über den Export. Während des 5. und 6. Monats trat aber eine Besserung ein und in der zweiten Hälfte übertraf sogar der Export den Import, sodaß die Gesamtbilanz nicht so ungünstig ausfiel, als wie anfänglich erwartet wurde. Während der letzten sechs Monate dieses Jahres zeigen jedoch die Einfuhren wieder eine gewaltige Zunahme und verursachten eine Bilanz mit einem Passivum von 394 Millionen Yen. Die Zahlen für das erste Semester der beiden Jahre 1922 und 1923 ergeben folgendes Bild:

	1922	1923
Export	735,944 000 Yen	713,888,000 Yen
Import	1,105,706,000 Yen	1,107,978,000 Yen
Passivum	369,762,000 Yen	394,090,000 Yen

Nach dem Tokio-Korrespondent des „Economist" ist die Verminderung des Exportes hauptsächlich dem Nachlassen der U. S. A. in ihren Aufträgen für Rohseide zuzuschreiben in Verbindung mit dem Versuche Chinas, Waren japanischer Provenienz so viel als möglich zu boykottieren.

Ein Teil der Verminderung des Exportes ist auch zuzuschreiben der künstlichen Hochhaltung der Preise, was bis zu einem gewissen Grade an der Verringerung des Exportes von Kupfer und Kohle schuld ist. Auch Cement und Baumwollwaren haben eine Einbuße am Export erlitten.

Anderseits weist beim Import Rohbaumwolle eine gewaltige Zunahme auf; sie beziffert sich auf 92,350,000 Yen.

In der Regel bessert sich zwar der Export in der zweiten Hälfte des Jahres; aber es müßte schon eine beispiellose Nachfrage seitens der U. S. A. und Chinas, den beiden Hauptabsatzgebieten, einsetzen, wenn das Jahr 1923 nicht noch mit einer größeren passiven Handelsbilanz zu Ende gehen sollte als das Jahr 1922.

Der Dollar in der deutschen Textilindustrie. -ö- 1. Die Vertriebsgesellschaft deutscher Baumwoll-Nähfadenfabriken in München hat nach der Textilwoche neue Lieferungsbedingungen festgesetzt. Die bisherigen Grundpreise sind so abgeändert worden, daß sie sich nicht mehr mit einem jeweiligen, von der Vertriebsgesellschaft nach Prozenten festzustellenden Preisaufschlag, sondern mit einem Multiplikator verstehen, der sich mit dem jeweiligen amtlichen Berliner Dollarkurs verändert. Dieser Multiplikator ist gleich einem Tausendstel des amtlichen Briefkurses des Dollars vom Vortage der Zahlung. Dabei werden nur die vollen Tausendstel des Kurses berechnet und die Hunderter, Zehner und Einer des Kurses fortgelassen.

Die Preise verstehen sich ohne Abzug für Barzahlung und sind nach der Multiplikation zahlbar in Papiermark innerhalb einer Woche vom Tage der Rechnung. Ein geringerer Multiplikator, der sich nach dem Dollarkurs vom 6. Tage nach Rechnungsdatum ergibt, wird bei Zielüberschreitungen nicht gerechnet.

2. Die wirtschaftliche Vereinigung deutscher Krawattenfabrikanten hat ebenfalls neue Verkaufs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt. Die Rechnungen werden in Dollar ausgestellt. Die Zahlung erfolgt in Papiermark und zwar zum Kurse des der Zahlung vorausgehenden Tages. Vorauszahlungen werden gleichfalls zum Kurse des der Zahlung bezw. bei Banküberweisungen des dem Eingangstage vorausgehenden Tages verrechnet. Die Rechnungen sind zahlbar zehn Tage nach Rechnungsdatum mit 2%; Respekttage dürfen nicht gewährt werden. Vorzinsen werden mit 5%, Verzugszinsen mit 9% berechnet.

Der holländische Gulden als Preisbasis. -ö- Der Verband deutscher Mützenfabrikanten hat nach der „Textilwoche" mit Wirkung vom 3. August neue Zahlungsbedingungen festgesetzt. Lieferungen vom 1. bis 15. eines Monats sind zahlbar am 22. desselben Monats mit 2% Kassaskonto; Lieferungen vom 16. bis Schluß eines Monats sind zahlbar am 7. des darauffolgenden Monats mit 2% Kassaskonto. Der Preis ist in holländischen Gulden gestellt und zahlbar bei Fälligkeit in Papiermark, umgerechnet zum amtlichen Briefkurs, der einen Tag vor Eingang der Zahlung an der Berliner Börse notiert wird. Findet an diesem Tage keine amtliche Notiz statt, so wird die darauffolgende amtliche Notiz der Umrechnung zu Grunde gelegt. Nach Ablauf des Fälligkeitstermines sind nicht nur die konditionsgemäßen Verzugszinse zu zahlen; es ist vielmehr einer Verschlechterung der Mark gegenüber dem Fälligkeitstage der Rechnung die Geldentwertungsdifferenz dem Lieferanten zu vergüten und zwar berechnet nach dem amtlichen Berliner Briefkurs des Gulden vom Vortage der Zahlung zwischen Fälligkeits- und Zahltag.

Anwendung des Wortes „Seide" für Textilwaren in England. Der Vorstand der Seidenindustrie-Gesellschaft für Groß-Britannien und Irland hat sich in seiner Sitzung vom 9. Mai 1923 mit der Frage des Gebrauchs des Wortes „Seide" (Silk) im Zusammenhang mit der Benennung von Textilwaren befaßt. Er ist zu diesem Vorgehen veranlaßt worden durch die häufigen Klagen, die infolge unrichtiger oder mißverständliche Bezeichnung der Seidenwaren laut geworden sind. Die nachfolgenden, vom Vorstand aufgestellten Umschreibungen sollen nunmehr den Verkäufern von Seidenwaren als Richtschnur dienen bei der Bezeichnung der Erzeugnisse. Der Vorstand wird ferner bei einlaufenden Beschwerden, die sich auf die Vorschriften des Handelsministeriums im Zusammenhang mit der „Merchandise Marks Act" stützen in Fällen, in denen ihm ein Einschreiten gerechtfertigt erscheint, rechtlich vorgehen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den von ihm aufgestellten Definitionen.

Eine Abschrift dieser Definitionen ist sämtlichen englischen Handelskammern, wie auch den Handelskammern von Lyon, Zürich, Mailand und der Seidenindustrie-Gesellschaft in Newyork zugestellt worden. Die Definitionen lauten folgendermaßen:

1. Unter „Seide" (Silk) ist das natürliche Erzeugnis der

Seidenraupe zu verstehen, sei es unverarbeitete (net Silk) oder gesponnene Seide (spun Silk).

2. Die Bezeichnung von gewobener oder gewirkter Ware (Woven or Knitted Textiles) und daraus hergestellten Artikeln als Seide kann nur dann in Frage kommen, wenn im Erzeugnis kein anderes Gespinst als Seide enthalten ist. Sie können auch als reine Seidenwaren (pure Silk Goods) bezeichnet werden, wenn sie keine Zinnerschwerung und keine irgendwie anders geartete Erschwerung aufweisen, als diejenige, die einen wesentlichen Bestandteil der Färberei oder Ausrüstung bildet.

3. Das Wort „Seide" (Silk) kann auch für Artikel verwendet werden, die Seide und andere Gespinste enthalten, vorausgesetzt, daß letztere deutlich bezeichnet seien, wie z. B. Taffetas mit Seidenkette (Silk Warp Taffeta), Popeline mit Seidenkette (Silk Warp Poplin), Seiden-Pol-Samt (Silk Pile Velvet), Halbseide (Silk Mixture), Union-Seide (Silk-Union), Seidenstrümpfe mit Baumwollfuß (Silk Stockings with lisle thread feet) usf.

4. Kurzwaren (Smallwares). Gewisse Kurzwaren, die Seide mit andern Gespinsten enthalten (wie die sog. Parisergürtel, Besatzschnüre, Brillenschnürchen usf.) sind aus langer Gewohnheit als „Silks" bekannt. Sie sollen jedoch nur dann auf die Bezeichnung „Seide" Anspruch haben, wenn es sich um einen seit langem anerkannten Brauch handelt; andernfalls gelten auch für diese Artikel die oben angeführten Bestimmungen.

Aufhebung des lettländischen Flachsmonopols. -ö- Die Errichtung eines Monopols war seinerzeit von der Regierung für notwendig erachtet worden, um durch ständige Staatskontrolle für eine wesentliche Verbesserung des Flachses in Lettland zu sorgen und durch gute Preise Anreiz zur Ausdehnung der Flachskultur zu bieten. In verhältnismäßig kurzer Zeit hat nun die Flachskultur in Lettland besondere Blüte erreicht. Die Anbaufläche nimmt fortgesetzt an Ausdehnung zu; ebenso befinden sich die Bearbeitungsverfahren in einem andauernden Fluß der besseren technischen Entwicklung.

Man kann nun annehmen, daß die lettische Flachskultur im Lande festen Boden gewonnen hat und sich auf dem Weltmarkt bereits eine beachtete Position sicherte, weshalb die Regierung sich mit dem Gedanken trägt, das Flachsmonopol auf den kommenden Herbst aufzuheben. Ganz wird zwar der Staat die Kontrolle des Flachsmarktes voraussichtlich nicht aus der Hand geben, wenn er auch überzeugt ist, daß privatwirtschaftliche Methoden den Flachsbauern einen höhern Preis sichern als die gegenwärtige Staatsregie. Ebenso wie bei Butter und andern Exportartikeln werden voraussichtlich staatliche Kontrollen über den Ausfuhrflachs eingerichtet, die Minderansprüche an Güte stellen und den Flachs klassifizieren werden, damit der Weltmarktpreis des lettländischen Flachses durch die Güte des Erzeugnisses gesichert bleibt. Als Vorbereitung für die erwartete Aufhebung des Flachsmonopols können nach der Handelszeitung des Berliner Tageblattes die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher und kooperativer Unternehmungen auf diesem Gebiete gelten die bereits zustande gekommen sind und voraussichtlich in einer privaten Landeszentrale zusammenlaufen werden.

Vertragstreue und Geschäftsmoral. -ö- Der Geschäftsführer der deutsch-schwedischen Interessenvertretung G. m. b. H. in Berlin, E. Liljewalch, führt unter Aufzählung einzelner Fälle in der Handelszeitung des Berliner Tageblattes aus, wie in den Kreisen des ausländischen Handels vielfach geklagt wird über das Sinken der Geschäftsmoral des deutschen Kaufmanns und Industriellen. Es habe aber den Anschein, als ob man in der deutschen Geschäftswelt diese Klage bei weitem nicht ernst genug nimmt, indem dabei nur in Mark abgeschlossene Geschäfte in Frage kämen, also Aufträge, deren Erfüllung zu dem vereinbarten Markpreise angesichts des Marksturzes dem deutschen Lieferanten enorme Verluste bringen würden. Die gleichen Methoden der nachträglichen willkürlichen Preiserhöhungen werden neuerdings jedoch auch bei den in fremden Valuten abgeschlossenen Geschäften angewandt.

Zur Beseitigung solcher Mißstände macht E. Liljewalch folgende Anregung: Der Zentralverband der deutschen Industrie und die Organisation der deutschen Handelskammern gründen mit dem Sitz in Berlin eine Beschwerdestelle für die Anbringung und Untersuchung von Beschwerden über nicht korrekte Vertragserfüllung gegenüber dem Ausland. Wird eine Beschwerde für begründet erachtet und versteht sich die schuldige Firma nicht binnen einer kurz zu bemessenden Frist zur Schuldloshaltung des Beschwerdeführers, so wäre eventuell auf Grund einer zu erlassenden Verordnung über die schuldige Firma Ausfuhrsperre zu verhängen, unbeschadet natürlich des Rechtes des ausländischen Gegenkontrahenten, seine Rechte im Prozeßwege zu wahren.

Würden so die berufenen Verbände der Industrie und des Handels im Einvernehmen mit den die Ausfuhr überwachenden Behörden sich aller berechtigten Beschwerden annehmen, so könnte dies sehr rasch die Folge haben, daß das alte Vertrauen zur deutschen Leistungsfähigkeit und deutschen Reellität zurückkehrt.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli:

		1923	1922	Jan./Juli 1923
Mailand	kg	428,020	458,219	3,158,032
Lyon	„	306,478	491,834	2,774,845
Zürich	„	47,633	102 643	502,765
Basel	„	15,063	37 331	175,459
St. Etienne	„	19,971	39,214	240,081
Turin	„	16,529	24 328	201,510
Como	„	18,247	29,372	165,545

Schweiz.

Großfeuer in einer Spinnerei. Am 24. August brach in einem Saale der Spinnerei und Weberei Stoffel & Cie. in Mels durch Funkenwurf des Transmissionsriemens Feuer aus. Dank der Besonnenheit der freiwilligen Fabrikfeuerwehr und der gesamten Arbeiterschaft, konnte das Feuer aut den betreffenden Saal beschränkt und nach ca. zwei Stunden mühevoller Arbeit bewältigt werden. Die Maschinen des Saales sind zerstört; die übrigen Säle haben unter dem Wasser sehr stark gelitten, sodaß der Gesamtschaden in die Hunderttausende geht. Durch den Brand wurden ca. 3000 Spindeln zerstört und etwa 11,000 beschädigt. Die gewaltigen Fabrikanlagen sind für 6 Millionen Franken versichert. Im Betriebe stehen zurzeit 900 Webstühle und 21,000 Spindeln.

Neue Industrie. Wie wir vernehmen, hat die Firma Bossik, Kunstseidenwerke A.-G. in Zürich, die Fabrik Arthur Rieter A.-G. (früher Bächtold & Cie.) im Klosterareal Feldbach (Thurgau) angekauft zum Betrieb einer Kunstseidenfabrik, in welcher etwa 1000 Arbeiter beschäftigt werden sollen. Die Gemeinden sollen dem neuen Unternehmen auf zehn Jahre hinaus mit wesentlichen Steuererleichterungen entgegengekommen sein.

Frankreich.

Entfaltung der Textilindustrie in den Nachkriegsjahren. Wir

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Juli 1923

Konditioniert und netto gewogen	Juli 1923	Juli 1922	Januar—Juli 1923	Januar—Juli 1922
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	**9,253**	17,974	**109,461**	169,664
Trame	**4,038**	10,827	**52,812**	75,775
Grège	**1,772**	8,530	**13,035**	46,369
Divers	—	—	**151**	1,328
	15,063	**37,331**	**175,459**	**293,136**

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	3,584	—	160	720	1
Trame	2,300	—	20	—	6
Grège	668	—	—	280	—
Schappe	—	—	—	—	8
Divers	1,965	111	475	420	—
	8,517	**111**	**655**	**1,420**	**15**

BASEL, den 31. Juli 1923. Der Direktor: **J. Oertli.**